

Ausschlüsse und weitere Voraussetzungen für die bKV-Tarife

Generell gilt: Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsverhältnisses eingetreten sind, wird ab Beginn des Versicherungsschutzes geleistet. Gemäß den Zusatzbedingungen für die arbeitgeberfinanzierte betriebliche Krankenzusatzversicherung nach bKV-Tarifen gilt dies nicht für

Tarife	Ausschlüsse
bKV-K1 (Stationäre Leistungen)	Vor Beginn des Versicherungsverhältnisses angeratene oder bereits begonnene Krankenhausbehandlungen
bKV-KH (Krankenhaustagegeld)	
bKV-AU (Stationäre Leistungen bei Arbeitsunfall)	Ein vor Beginn des Versicherungsverhältnisses bereits eingetretener Arbeitsunfall
bKV-KT (Krankentagegeld)	Eine bereits vor Beginn des Versicherungsverhältnisses bestehende Arbeitsunfähigkeit
bKV-KT3K (Krankentagegeld)	Eine bereits vor Beginn des Versicherungsverhältnisses bestehende Arbeitsunfähigkeit
bKV-KU (Stationäre Leistungen bei Unfall)	Ein vor Beginn des Versicherungsverhältnisses bereits eingetretener Unfall

Ferner sind Versicherungsfälle gemäß § 5 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung, die Krankentagegeldversicherung und die stationäre Zusatzversicherung bei Unfällen nach Tarif bKV-KU und ZbKV-KU ausgeschlossen.

Ist ein Versicherungsfall vor Beginn des Versicherungsverhältnisses eingetreten, leisten wir gemäß den Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) zu Tarif bKV-FEELcare nicht.

Tarif	Tarifstufen	Ausschlüsse
bKV-FC (FEELcare)	IV, V und VI	für einen bereits vor Beginn des Versicherungsverhältnisses eingetretenen Pflegefall

Die im Tarif bKV FEELcare enthaltenen Assistance-Leistungen erbringen wir unabhängig vom Eintritt des Versicherungsfalls.

Wartezeiten

In den bKV-Tarifen verzichten wir auf die Wartezeiten.

Weitere Voraussetzungen

Alle bKV-Tarife - mit Ausnahme des Tarifs bKV-KH - stehen für gesetzlich wie privat Versicherte zur Verfügung. Welche Tarifkombinationen möglich sind, regeln die Zeichnungsgrundsätze für die bKV.